

Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2019

Freitag, 01. März 2019

Nr. 7

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
Bayerische Bauordnung (BayBO);

Bauvorhaben: Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit Gaststätte und Tiefgarage (Tektur zu BV2017/0538 - Änderung der Zahl der Wohneinheiten von 19 auf 20 WE und der Anzahl der Tiefgaragenstellplätze)

Verordnung des Landratsamtes Altötting über das Überschwemmungsgebiet des Halsbachs im Landkreis Altötting auf dem Gebiet der Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz (Gewässer dritter Ordnung, ausgebauter Wildbach)

Umweltausschusssitzung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019
des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Sg. 51 - BV2018/0775

**Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Bauvorhaben: Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit Gaststätte und Tiefgarage (Tektur zu BV2017/0538 - Änderung der Zahl der Wohneinheiten von 19 auf 20 WE und der Anzahl der Tiefgaragenstellplätze)
Bauherr: Firma Hans Hinterberger GmbH & Co
Wohn- und Gewerbebau KG, Reischlstr. 2, 84503 Altötting
Bauort: Mühldorfer Str. 17, 84503 Altötting
Gemarkung Altötting, Flur-Nr. 218/2, 218/13, 218/7, 218/15

Das Landratsamt Altötting hat unter dem Aktenzeichen BV2018/0775 folgenden

B E S C H E I D erlassen:

Für das Bauvorhaben:

Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit Gaststätte und Tiefgarage (Tektur zu BV2017/0538 - Änderung der Zahl der Wohneinheiten von 19 auf 20 WE und der Anzahl der Tiefgaragenstellplätze)

Bauherr: Firma Hans Hinterberger GmbH & Co Wohn- und Gewerbebau KG, Reischlstr. 2, 84503 Altötting

wird gemäß den beiliegenden Bauvorlagen die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Bei dem Bauvorhaben ist eine Nachbarbeteiligung in einem größeren Umfang erforderlich, deshalb erfolgt die Zustellung des Genehmigungsbescheides vom 21.02.2019 durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt (Art. 66 Abs. 6 BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München kann binnen eines Monats nach Zustellung der Genehmigung ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Treten später Tatsachen auf, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem Kenntnis von den Tatsachen erlangt wird.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, Nr. 13/2007 Seite 390 GVBl, wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die genehmigten Unterlagen können im Landratsamt Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting, Zimmer Nr. 4.01 während der Servicezeiten: (Mo.-Fr. 08.00-12.00 Uhr; Do 14.00-18.00 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen.

Altötting, den 21.02.2019
Landratsamt Altötting
Bauaufsicht

Verordnung des Landratsamtes Altötting über das Überschwemmungsgebiet des Halsbachs im Landkreis Altötting auf dem Gebiet der Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz (Gewässer dritter Ordnung, ausgebauter Wildbach)

vom 20.02.2019

Das Landratsamt Altötting erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Gesetze vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), 06.10.2011 (BGBl. I S. 1986), 22.12.2011 (BGBl. I S. 3044), 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), 05.12.2012 (BGBl. I S. 2449), 21.01.2013 (BGBl. I S. 95), 08.04.2013 (BGBl. I S. 734), 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), 15.11.2014 (BGBl. I S. 1724), 29.03.2017 (BGBl. I S. 626) und 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193) und § 10 Nr. 4 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28.01.2014 (GVBl S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 21.02.2018 (GVBl S. 48) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 40), geändert durch Gesetze vom 08.04.2014 (GVBl S. 174) und 21.02.2018 (GVBl S. 48) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) In der Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2

Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes/Kennzeichnung der HW-Linie

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten K 1 und K 2 vom 29.06.2017 im Maßstab 1:2.500 maßgebend, die im Landratsamt Altötting und der Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 WHG.

- (2) Ein hochwasserangepasstes Errichten oder Erweitern von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d) WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW100-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

§ 4

Sonstige Vorhaben

- (1) Für sonstige Vorhaben nach § 78 a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78 a Abs. 2 WHG.
- (2) Die Zulassung nach § 78 a Abs. 2 WHG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen des § 78 a Abs. 2 WHG geprüft wurden. In der Anlagengenehmigung ist die Erteilung der Zulassung nach § 78 a Abs. 2 WHG auszusprechen.

§ 5

Weitergehende Bestimmungen

- (1) Für die Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch Sachverständige gilt § 46 Abs. 3 i.V.m. Anlage 6 AwSV. Bestehende Anlagen sind erstmals binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen.
- (2) Anlagen nach § 62 Abs. 1 WHG dürfen nur errichtet und betrieben werden, wenn sie den Anforderungen nach § 50 Abs. 1 AwSV entsprechen.
- (3) Die Neuerrichtung von Heizölverbraucheranlagen ist verboten. Bestehende Heizölverbraucheranlagen in Gebäuden, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen und die nicht den Anforderungen nach § 50 Abs. 1 AwSV entsprechen, sind bis zum **5. Januar 2023** nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. Sofern Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, sind diese zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher nachzurüsten. Eine gesonderte Anordnung zur Nachrüstung ist nicht erforderlich. Die Nachrüstung ist durchzuführen, wenn die Anlagen so betrieben werden, dass Heizöl durch Hochwasser abgeschwemmt oder freigesetzt wird oder auf eine andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasserbehandlungsanlage gelangen kann.

§ 6

Antragstellung

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBI S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 GVBI S. 727), bleiben unberührt.

§ 7**Ausnahmen zu § 5**

- (1) Das Landratsamt Altötting kann auf Antrag von dem Verbot der Neuerrichtung von Heizölverbraucheranlagen Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlagen hochwassersicher errichtet werden. Vom Antragsteller sind entsprechende Nachweise vorzulegen. Für sonstige Anlagen nach § 62 Abs. 1 WHG kann auf Antrag von den Beschränkungen des § 5 Abs. 2 eine Befreiung erteilt werden, wenn der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.
- (2) Ausnahme und Befreiung können mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedürfen der Schriftform. Sie sind widerruflich.
- (3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Altötting vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

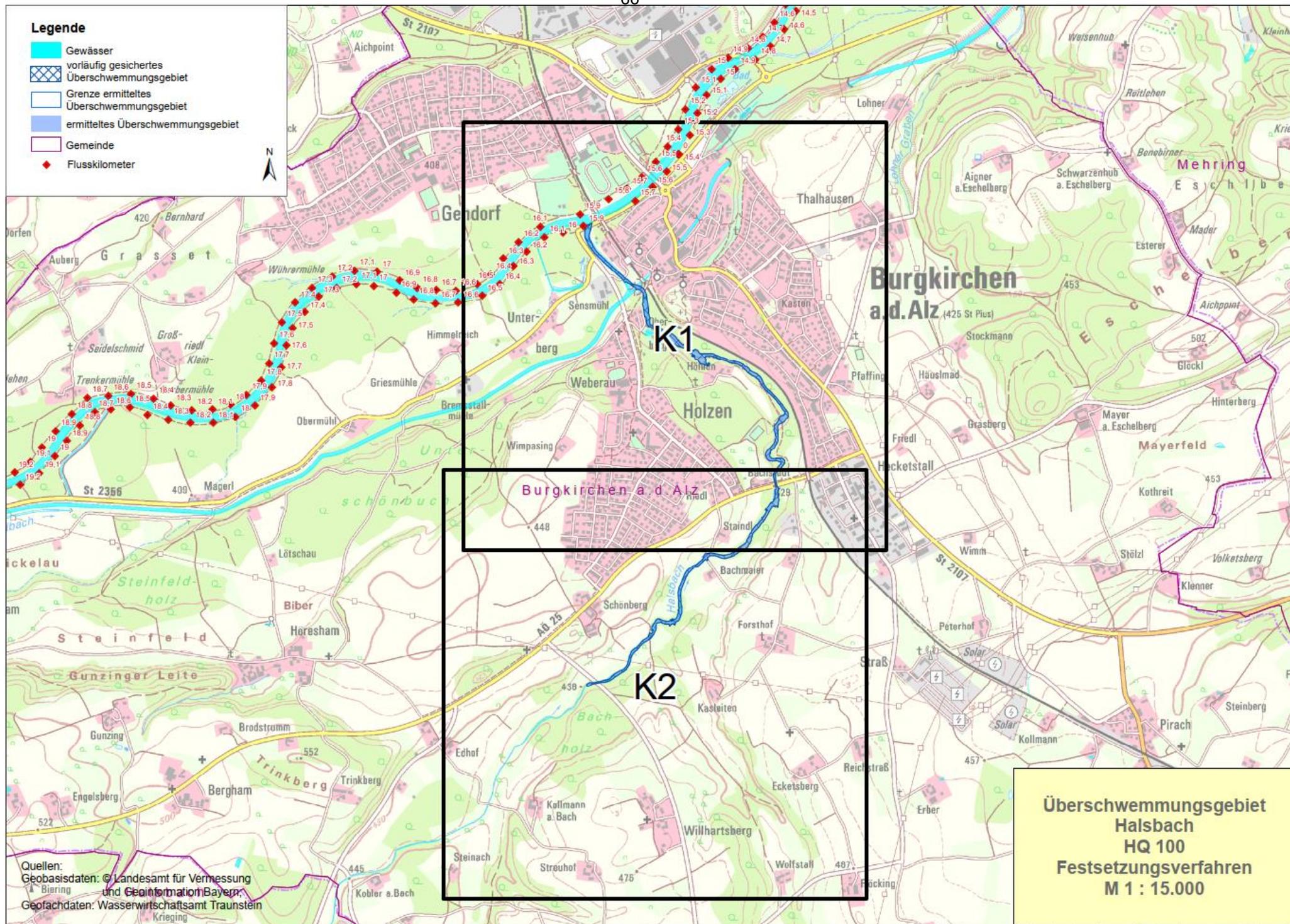
§ 8**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Altötting in Kraft.

Altötting, den 20.02.2019
Landratsamt Altötting

Schneider
Landrat

Anlage (Übersichts- und Detailkarten)



12. Sitzung des Umweltausschusses

Am Montag, 11.03.2019, 14:00 Uhr findet in der Bahnhofstr. 13, 84503 Altötting (Sparkassengebäude) die

12. Sitzung des Umweltausschusses

des Landkreises Altötting statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- 1 Abfallwirtschaft;
Jahresbericht 2018
- 2 Abfallwirtschaft;
Verlängerung bzw. Neuabschluss der Abstimmungs- sowie der
Nebentgeltvereinbarung mit der Fa. Belland Vision GmbH
- 3 Abfallwirtschaft;
Sachstandsbericht zur Frage der künftigen Sammelgefäßart für die LVP-Erfassung in
den Kommunen des Landkreises
- 4 Energie- und Klimaschutz;
Vorstellung der Ergebnisse des Regionalen Energiekonzeptes Südostoberbayern für
den Landkreis
- 5 Naturschutz;
Informationen zur Veranstaltung "So? Oder So!" - Noch haben wir die Wahl für mehr
Biodiversität im Landkreis"
- 6 Sonstiges

Die Sitzung ist öffentlich.

Landratsamt Altötting, 26.02.2019

Erwin Schneider
L a n d r a t

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019
des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)**

Auf Grund § 36 Abs. 1 der Verbandssatzung weist der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern auf die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 des ZAS vom 06. Februar 2019 im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 4 vom 22. Februar 2019 der Regierung von Oberbayern hin.

Burgkirchen, den 25.02.2019

Moser
Kfm. Werkleiter

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.